

# Bundesministerium der Finanzen

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, Postfach 1308, 53003 Bonn

Oberste Finanzbehörden  
der Länder

nachrichtlich:

Vertretungen der Länder  
beim Bund

HAUSANSCHRIFT Dienstsitz Bonn  
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn  
TEL +49 (0) 18 88 6 82-0  
FAX +49 (0) 18 88 6 82-4499  
E-MAIL [poststelle@bmf.bund.de](mailto:poststelle@bmf.bund.de)  
TELEX 88 66 45  
DATUM 31. Juli 2003

BETREFF **Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 20 UStG**

BEZUG Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 3. April 2003 zur Anwendung der Steuerbefreiung gemäß Artikel 13 Teil A Abs. 1 Buchst. n der 6. EG-Richtlinie für kulturelle (musikalische) Leistungen von Einzelkünstlern - Rechtssache C-144/00 -

GZ **IV D 1 - S 7177 - 13/03** (bei Antwort bitte angeben)

Mit Urteil vom 3. April 2003 in der Rechtssache C-144/00 (BStBl II S. 679)<sup>1</sup> hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass Artikel 13 Teil A Absatz 1 Buchstabe n der 6. EG-Richtlinie dahin auszulegen ist, dass der Begriff der „anderen ... anerkannten Einrichtungen“ als Einzelkünstler auftretende Solisten nicht ausschließt.

Unter Bezugnahme auf die Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt Folgendes:

Das Urteil des EuGH ist bei der Anwendung des § 4 Nr. 20 UStG auch in allen noch offenen Fällen zu berücksichtigen. Auch Leistungen von Einzelkünstlern können daher unter den Voraussetzungen des § 4 Nr. 20 Buchst. a UStG steuerfrei sein. Gleichmaßen kann die Veranstaltung von Theatervorführungen und Konzerten nach § 4 Nr. 20 Buchst. b UStG steuerfrei sein, wenn die Darbietungen von Einzelkünstlern erbracht werden.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag  
Petersen

---

<sup>1</sup> Die Entscheidung des EuGH wird zeitgleich mit diesem BMF-Schreiben im BStBl Teil II veröffentlicht